

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzungen

1. Bebauungsplan „Rübteile III“

2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Rübteile III“

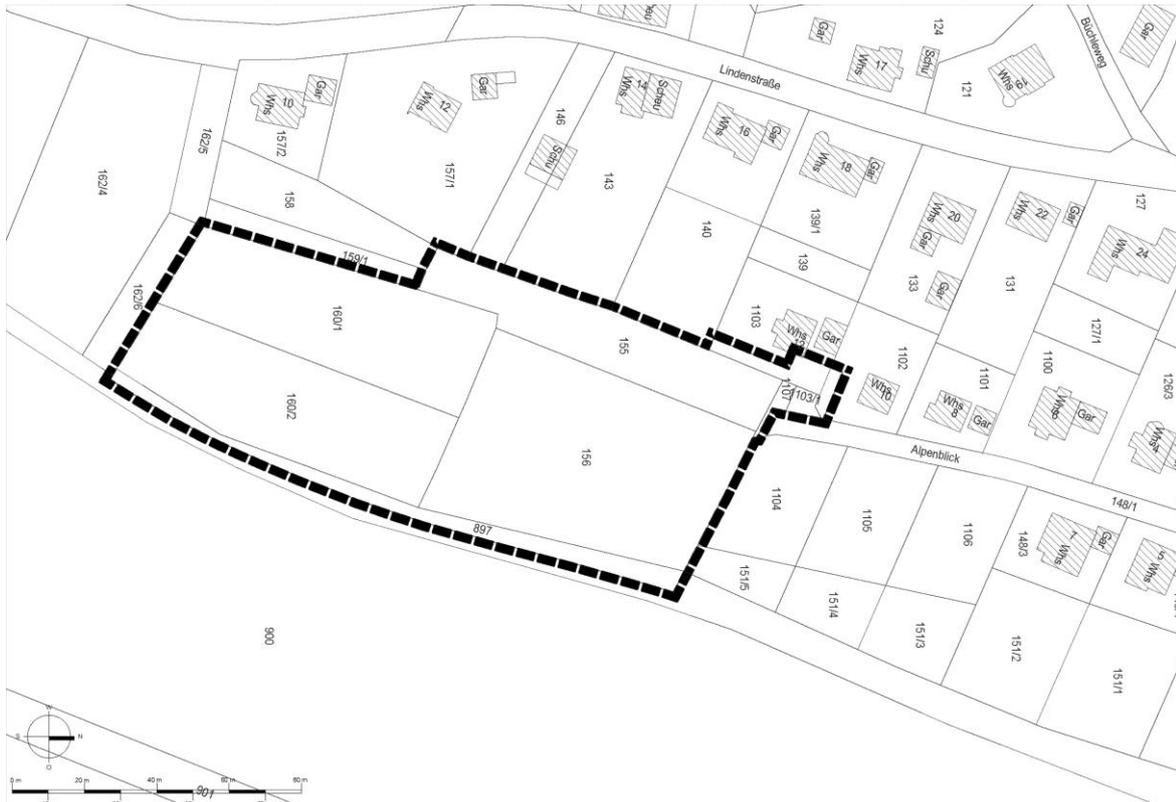
Gemeinde Zwiefalten, Gemarkung Gauingen, Landkreis Reutlingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zwiefalten hat am 10.10.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Rübteile III“, Gemeinde Zwiefalten, Gemarkung Gauingen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rübteile III“, Gemeinde Zwiefalten, Gemarkung Gauingen, gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Gauingen in der Verlängerung der Straße „Alpenblick“. Er wird begrenzt im Norden und Westen durch die bestehende Bebauung und im Süden und Osten von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Östlich des Plangebiets verläuft ein Feldweg.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr 155; 156; 160/1; 160/2; 1107; 1103/1; 1103 (teilweise); 1102 (teilweise) sowie 897 (teilweise). Der räumliche Geltungsbereich umfasst in dieser Abgrenzung ca. 1,10 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplan die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 10.10.2018.

Der Bebauungsplan „Rübteile III“, Gemeinde Zwiefalten, Gemarkung Gauingen, und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Rübteile III“, Gemeinde Zwiefalten, Gemarkung Gauingen, treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen können bei dem Bürgermeisteramt Zwiefalten, Marktplatz 3, Zimmer 12, 88529 Zwiefalten während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zwiefalten geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Zwiefalten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Dienststunden der Gemeindeverwaltung Zwiefalten:

Montag, bis Freitag	von	8.00	bis	12.00	Uhr
Montag bis Mittwoch	von	14.00	bis	16.00	Uhr
Donnerstag	von	14.00	bis	18.00	Uhr

Zwiefalten, den 18.10.2018

gez.
Matthias Henne
Bürgermeister